

Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr

2/2012

Herausgeber: Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. (DSJV), Postfach 1873, D-53008 Bonn, Fax: +49 (0)700 DSJV 2000, E-Mail: info@dsjv.de bzw. info@dsjv.ch, Internet: www.dsjv.de bzw. www.dsjv.ch.

Vorstand: RA/StB Dr. Marc P. Scheunemann LL.M. (Düsseldorf), RA/StB Marc H. Kotyrba (Hamburg), Thierry Spaniol, LL.M. (Zürich), RA Dr. Leonz Meyer LL.M. (Zürich), Notar Dr. Kai Bischoff LL.M. (Köln), Avocat Dr. Bernd Ehle, LL.M. (Genève), RA Dr. Dirk Jestaedt (Düsseldorf), Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Universität Düsseldorf), RA Andreas Kolb (Bern), RAin Dr. Simone Nadelhofer, MAS ECI (Zürich), RA Dr. Berthold Schanze, LL.M. (München), RA Michael Schmidt (Bern), Prof. Dr. Götz Schulze (Universität Lausanne), RAin Martina Ziffels (Hamburg).

Redaktion: RA Dr. Dirk Jestaedt, Düsseldorf / RA Dr. Berthold Schanze, LL.M., München (Zivil- und Wirtschaftsrecht), RA/StB Dr. Marc P. Scheunemann LL.M., Düsseldorf (Steuer- und Zollrecht), RAin Martina Ziffels, Hamburg (Arbeits- und Sozialrecht).

Das Kreuz mit dem Schweizer Kreuz oder – wieviel Schweiz muss es für „Swissness“ sein?

Schweizer Produkte genießen im In- und Ausland einen guten Ruf – sie stehen für Qualität, Vertrauenswürdigkeit und Tradition. Die Vermarktung von Produkten mit „Swissness“ wurde denn auch in der Vergangenheit oft bis zum Äußersten ausgereizt oder sogar missbräuchlich verwendet.

Die Entwürfe des Bundesrates zur Revision der Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (und des Wappenschutzgesetzes) und insbesondere die bei Lebensmitteln neu eingeführte 80% Regel für einheimische Rohstoffe haben in bäuerlichen Kreisen breite Zustimmung gefunden, von Seiten der landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrie jedoch massive Kritik hervorgerufen. Stark verarbeitete Produkte wie Biscuits, Suppen, Teigwaren oder gewisse traditionelle Fleischprodukte könnten nach dem Entwurf nicht mehr mit dem Schweizer Kreuz beworben werden dürfen, oder als „schweizerisch“ gelten, auch wenn sie in der Schweiz hergestellt werden.

Der Grund liegt darin, dass gewisse in stark verarbeiteten Produkten verwendete Rohstoffe in der Schweiz gar nicht oder nicht in genügender Menge vorhanden sind, um das 80% Kriterium zu erfüllen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt nach ihrer November-Sitzung eine differenzierte Regelung vor: Danach soll unterschieden werden, ob ein Produkt stark oder wenig verarbeitet ist. Für erstere soll ein schweizerischer Rohstoffanteil von 60% gelten. Unbestritten ist für die Qualifizierung als „Schweizer Produkt“ neben dem zum Rohstoff-Kriterium ein schweizerischer Herstellungskostenanteil von 60%.

Die Gesetzesentwürfe werden voraussichtlich in der Frühjahrssession 2012 im Nationalrat beraten. Für den Fall einer Aufweichung der strikten 80%-Regel haben bäuerliche Kreise bereits eine Volksinitiative angekündigt – die Diskussion zur „Swissness“ wird als noch eine Weile weitergehen.

Autor Dr. Leonz Meyer, Rechtsanwalt, Eversheds AG, Zürich

Deutsche Waren made in Germany – eine geschützte Bezeichnung ?

Für deutsche Unternehmen ist das Siegel „made in Germany“ emotional von hoher Bedeutung. Dies zeigte sich beispielhaft an der Reaktion auf eine angebliche Initiative der Europäischen Kommission, die Anforderungen an die Verwendung dieses Gütesiegels zu erhöhen. Die von der EU-Kommission dementierte Nachricht über eine solche Initiative führte Anfang Januar zu erheblichen Protesten.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Anforderungen für die Verwendung der Herkunftsbezeichnung „made in Germany“ keineswegs so klar sind, wie dies den Anschein hat oder wie dies in der Schweiz nun geregelt werden soll. Nach §§ 126, 127 MarkenG sowie § 5 UWG darf ein Hinweis auf eine Herstellung von Produkten in Deutschland (sei es in sprachlicher Form „made in Germany“ oder zum Beispiel durch Verwenden der deutschen Flagge) nur verwendet werden, wenn die Produkte aus Deutschland stammen. Die entscheidende Frage, welcher Anteil des Produktes in Deutschland hergestellt sein muss, ist freilich gesetzlich nicht geregelt. Dies gewinnt insbesondere bei mehrgliedrigen Herstellungsverfahren und bei Verwendung ausländischer Rohmaterialien große Bedeutung.

Der Bundesgerichtshof verlangt in ständiger Rechtsprechung, dass der maßgebliche Herstellungsvorgang, bei dem ein Produkt seine wesentlichen Teile und Eigenschaften erhält, in Deutschland stattgefunden haben muss.

Diese Formel bleibt aber vage, was zwar zu einer Flexibilität bei der Bewertung unterschiedlicher Sachverhalte (Herkunft von Rohmaterialien, Bedeutung der Rohmaterialien für das Endprodukt etc.) führt, umgekehrt aber den Nachteil einer erheblichen Rechtsunsicherheit mit sich bringt.

Wesentliches Kriterium bei der Bewertung ist der Anteil der Wertschöpfung in Deutschland. Anders als bei der geplanten Novellierung in der Schweiz steht also der Rohstoffanteil nicht im Mittelpunkt der Diskussion. Ein Grund für diesen Unterschied könnte darin liegen, dass bei den in Deutschland wichtigen Industrieprodukten, wie zum Beispiel Pkws, die Rohstoffe nur eine geringere Bedeutung für das Endprodukt aufweisen. Die Industrie- und Handelskammern erachten in ihren Empfehlungen einen Wertschöpfungsanteil von 45 % als erforderlich, um ein Produkt mit „made in Germany“ zu bewerben. In der Rechtsprechung lassen sich keine pauschalen Mindestanteile feststellen, vielmehr wird dort nach der Verkehrsanschauung in jedem Einzelfall bestimmt, welcher Wertschöpfungsanteil in Deutschland erforderlich ist. Ein Wertschöpfungsanteil von 45% in Deutschland dürfte dabei aber regelmäßig einen groben Richtwert darstellen.

Autor Dr. Dirk Jestaedt, Rechtsanwalt, Krieger Mes & Graf von der Groeben, Düsseldorf